

## Recht und Steuern

### Gefährliche Konfrontation

Im Streit um den Ökostrom steigt der Einigungsdruck

BONN, 25. Februar. Bundeswirtschaftsminister Sigmar Gabriel (SPD) wirft der Europäischen Kommission vor, mit dem EU-Beihilferecht Energiepolitik zu betreiben. Anlass für die scharfe Reaktion ist die deutsche Stellungnahme zum Brüsseler Entwurf neuer Leitlinien für Umweltschutz- und Energiebeihilfen. Diese Leitlinien haben eine Schlüsselfunktion für eine Lösung im Streit um das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG).

Es geht um eine Rechtfertigung der Umlagen- und Befreiungsregeln – insbesondere im Hinblick auf die durch den Umlage-mechanismus refinanzierten Einspeisetarife und Marktprämien zugunsten der Erzeuger von Grünstrom sowie auf die Befreiung energieintensiver Unternehmen. Diese Befreiung stuft die Kommission unmissverständlich als selektiven und wettbewerbsverzerrenden Vorteil „aus staatlichen Mitteln“ im Sinne einer Beihilfe ein.

Gabriel hat bereits mit seinen vom Bundeskabinett befürworteten Eckpunkten für eine EEG-Reform auf mehrere Kritikpunkte reagiert. So sollen künftig die Förderhöhen über Ausschreibungen ermittelt, eine verpflichtende Direktvermarktung zur besseren Marktintegration der erneuerbaren Energien eingeführt und die energieintensiven Unternehmen „angemessen“ an den Umlagekosten beteiligt werden. Vor allem soll das Grünstromprivileg der Versorgungsunternehmen ersatzlos wegfallen: Gegen diese diskriminierende Förderung hat Brüssel kaum überwindbare Bedenken vorgetragen.

Angesichts dieser mutigen Reformansätze erscheint es klug, auf eine baldige Ein-

igung mit der Kommission im Streit um Vergünstigungen für den Ökostrom hinzuwirken. Diese Einigung zur beihilfenrechtskonformen Reform des EEG zeichnet sich bereits ab. Andernfalls würde Gabriel einen beihilferechtlichen „Mega-GAU“ riskieren: Der Eröffnungsbeschluss der Kommission für das Prüfverfahren birgt durch das Grundsatzurteil des Europäischen Gerichtshofs im „Fall Ryanair“ (Az.: C-284/12) eine kaum zu unterschätzende Dramatik in sich. Danach sind die Mitgliedstaaten bei Eröffnung eines förmlichen Prüfverfahrens verpflichtet, „alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Konsequenzen aus einem eventuellen Verstoß gegen die Pflicht zur Aussetzung der Durchführung dieser Maßnahme zu ziehen“.

Damit stellt sich für das EEG die Frage seiner einstweiligen Unanwendbarkeit: Gebietet das Durchführungsverbot, dass das noch geltende Umlagen- und Befreiungssystem so lange auszusetzen ist, bis es die Kommission nach dessen beihilfenrechtskonformer Umgestaltung genehmigt hat? Die Frage muss bejaht werden. Die ständige Rechtsprechung des EuGH zu parafiskalischen Abgaben- und Umlagenfinanzierungen von Beihilferegelungen bezieht nämlich die Finanzierungsquelle (hier: die Umlage) in das Verfahren der Beihilfenkontrolle und damit in das Durchführungsverbot für so refinanzierte Begünstigungen ein (hier: die Befreiungen). Darüber hinaus stellt sich den bereits umlagebefreiten Unternehmen die schmerzhafteste Frage nach Rückstellungen in der Bilanz.

CHRISTIAN KOENIG

Der Autor lehrt an der Universität Bonn.